

Satzung des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

i. d. F. vom 18.09.2021



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Deutscher Tierschutzbund e.V. (DTSchB); er hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. dient dem gesamten Tier- und Naturschutz. Der Deutsche Tierschutzbund e.V. hat insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

1. Pflege und Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens
2. Fortentwicklung des nationalen und internationalen Tier- und Naturschutzrechtes
3. Tierschutzgerechte Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere bei der Auffindung von Methoden zum Ersatz von Tierversuchen sowie Grundlagenforschung für Wildtiere und artgerechte Tierhaltungen in der Nutz-, Zoo- und Heimtierhaltung
4. Der Deutsche Tierschutzbund e.V. kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen Gnadenhöfe, Rettungs- und Forschungsstationen und Tierheime, die sowohl dem praktischen Tier- und Artenschutz als auch der wissenschaftlichen Forschung dienen, unterhalten oder sich daran beteiligen
5. Bekämpfung jeglichen Missbrauchs der Tiere
6. Interessenvertretung von Tier und Natur gegenüber den nationalen und internationalen Parlamenten, Behörden und Institutionen
7. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die Tieren und der Natur verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzungen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. verstoßen
8. Fachliche Beratung der Mitgliedsvereine und die Mithilfe bei gemeinsamen Zielsetzungen
9. Beratung und fachliche Unterstützung der Landesverbände und deren Geschäftsstellen. Hauptamtlich geführte Geschäftsstellen der Landesverbände können durch den Deutschen Tierschutzbund e.V. gefördert und/oder im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband eingerichtet werden
10. Vertretung der Belange des Deutschen Tierschutzbundes e.V. durch aktive Mitwirkung in internationalen Tier- und Naturschutzorganisationen und Gremien
11. Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens in Wort, Schrift und Bild
12. Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugendtierschutzarbeit
13. Der Deutsche Tierschutzbund e.V. unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen eine Akademie für Tierschutz. Dies ist aus ihrer Namensführung erkennbar

Die Akademie für Tierschutz dient der Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung in tierschutzrelevanten Problembereichen, insbesondere bei der Auffindung von Ersatzmethoden zum Tierversuch.

Die Akademie verfolgt unter anderem nachstehend dokumentierte Ziele:

1. Analyse und wissenschaftliche Auswertung der bisher durchgeführten Alternativmethoden und Erarbeitung einer Konzeption für offene Fragestellungen
2. Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden in einem hierfür eingerichteten Laboratorium
3. Grundlagenforschung für tiergerechte Haltung von Nutz-, Zoo- und Heimtieren sowie für Wildtiere und Artenschutz
4. Diese Forschungseinrichtung steht Doktorand*innen, Habilitand*innen, Wissenschaftler*innen und Studierenden zur Verfügung
5. Internationales Begegnungs- und Diskussionszentrum für Politik, Wissenschaft, Bürger*innen, Tier- und Naturschützer*innen
6. Aus- und Fortbildungszentrum des Tier- und Naturschutzes
7. Schulungsstätte für den Jugendtierschutz

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. unterhält des Weiteren ein Hauptstadtbüro sowie verschiedene nationale und internationale Einrichtungen wie ein Tier-, Natur- und Jugendzentrum in Weidefeld bei Kappeln, ein Tier-, Natur- und Artenschutzzentrum auf Sylt und **FINDEFIX** – das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes.

Die Förderung des Tier- und Naturschutzes kann auch durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere Körperschaften im In- und Ausland zur Verwendung für steuerbegünstigte Tier- und/oder Naturschutzzwecke verwirklicht werden (§ 58 Nr. 1 AO). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. besteht nicht. Der Deutsche Tierschutzbund e.V. kann seine satzungsmäßigen Aufgaben auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen an gemeinnützig anerkannte Mitglieder im Rahmen des Satzungszwecks.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied wird, verpflichtet sich schriftlich, für die von ihm vertretene Organisation die Satzung und Grundsatzbeschlüsse des Deutschen Tierschutzbundes e.V. in der jeweils aktuellen Fassung als für sich verbindlich anzuerkennen und umzusetzen. Die gleiche Verpflichtung trifft das Mitglied, soweit es sich an einer Tierschutzeinrichtung beteiligt. Die Neuaufnahme ordentlicher Mitglieder setzt voraus, dass der*die Antragsteller*in Mitglied im örtlich zuständigen Landes(tierschutz)verband (nachfolgend Landesverband) ist bzw. eine gleichzeitige Aufnahme im Landesverband erfolgt. Der Fortbestand der Mitgliedschaft setzt den Fortbestand der Mitgliedschaft im Landesverband voraus. Die Landesverbände sind gehalten, in ihren Satzungen die Aufnahme der Mitglieder nach den vorstehenden Bestimmungen zu regeln.
2. Ordentliche Mitglieder sind eingetragene, gemeinnützig anerkannte Tier- und Naturschutzvereine, deren Vereinszweck der Tier- und Naturschutz allgemein oder einzelne Bereiche des Tier- und Naturschutzes sind, sofern sie nicht anderen Organisationen angeschlossen sind, deren Tätigkeiten den Zielen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. widersprechen oder gegen die Richtlinien und Beschlüsse des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Stellung nehmen oder deren Mitglieder unmittelbar oder mittelbar abzuwerben versuchen. Nach vollständigem Eingang der Antragsunterlagen und positivem Beschluss des Aufnahmegremiums beginnt für den antragstellenden Verein eine Probemitgliedschaft, die längstens bis zum 31.12. des Folgejahres dauert. Sie endet mit dem in Textform vom Aufnahmegremium gefassten Beschluss zur Aufnahme als ordentliches Mitglied, mit Zeitablauf oder mit dem Beschluss zur Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Deutschen Tierschutzbund e.V. In diesem Falle erlischt die Probemitgliedschaft mit dem Zugang des Beschlusses. Das Probemitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds mit Ausnahme des Stimmrechts und ist beitragspflichtig. Die Landesverbände sind ordentliche Mitglieder. Sie erfüllen die Tierschutzarbeit auf Landesebene und unterstützen vor allem die regionalen Vereine.
3. Korporative Mitglieder sind Tierschutzvereine mit überregionaler Tätigkeit.
4. Außerordentliche Mitglieder können sonstige Vereine, Verbände und Gemeinschaften/Organisationen sein, die den Tieren und der Natur verbunden sind.
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine. Die fördernde Mitgliedschaft beginnt mit der Zusendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Die fördernde Mitgliedschaft nicht eingetragener Vereine kann bei der Eintragung in eine ordentliche Mitgliedschaft durch den Deutschen Tierschutzbund e.V. umgewandelt werden.
6. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Mitgliedern nach § 4 Ziffer 2 entscheidet ein Aufnahmegremium bestehend aus einem Präsidiumsmitglied und einem*einer Vertreter*in des Landesverbandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4 Ziffer 3 bis 5 entscheidet das Präsidium. Einzelheiten zum Aufnahmeverfahren regelt die mit Zustimmung des Länderrates vom Präsidium erlassene Aufnahmeordnung. Bei Mitgliedern nach § 4 Ziffer 3 und 4 werden vorher die bereits bestehenden örtlichen oder benachbarten betroffenen Mitgliedsvereine und der Landesverband informiert. Bei der Aufnahme in den Deutschen Tierschutzbund e.V. hat der antragstellende Verein zu bestätigen, dass sein Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.
7. Wird ein Antrag auf Aufnahme in den Deutschen Tierschutzbund e.V. abgelehnt, so können die betreffenden Probemitgliedsvereine binnen acht Wochen nach Zustellung des Beschlusses, schriftlich begründet, den

Beschwerde- und Schlichtungsausschuss anrufen. Nach dem Votum des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses entscheidet das gemeinsame Aufnahmegremium endgültig. Die Entscheidung des Aufnahmegremiums bedarf nur gegenüber dem Landesverband einer Information.

8. Zu Ehrenpräsident*innen, Ehrenvizepräsident*innen und Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Tier- und Naturschutz erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt. Der Länderrat kann dem Präsidium hierzu entsprechende Vorschläge unterbreiten.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten per eingeschriebenem Brief oder durch Ausschluss oder durch die nachzuweisende Auflösung des Vereins oder durch Löschung wegen säumiger Beitragszahlung gemäß Ziffer 6. Die Kündigung von Fördermitgliedschaften wird mit Zugang in die Bundesgeschäftsstelle rechtswirksam. Der Austritt oder Ausschluss eines Vereins aus dem Landesverband führt grundsätzlich zur Beendigung der Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e.V.
2. Ein Verein, der seinen Austritt aus dem Deutschen Tierschutzbund e.V. beabsichtigt, hat vorher einen Mitgliederbeschluss hierüber herbeizuführen und diesen mit der Kündigung vorzulegen. Die Landesverbände haben in ihren Satzungen sicherzustellen, dass der Austritt/Ausschluss aus dem Deutschen Tierschutzbund e.V. gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband führt und umgesetzt wird.
3. Das Präsidium und der jeweilige Landesverband können einen Ausschlussantrag stellen, wenn ein Mitglied dem Deutschen Tierschutzbund e.V. oder einem seiner Mitglieder gegenüber ein schädigendes Verhalten zeigt oder gegen Anordnungen zur Einhaltung der Tierheimordnung verstößt. Ein schädigendes Verhalten liegt insbesondere vor bei groben Verstößen gegen § 3 der Satzung, bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder öffentlicher Schädigung des Ansehens des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betreffenden Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und des zuständigen Landesverbandes das Präsidium auf der Grundlage einer von ihm zu erlassenden Ausschlussordnung. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen sechs Wochen schriftlich begründet den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss anrufen.
4. Die Aberkennung der Ehrenpräsidentenschaft, Ehrenvizepräsidentenschaft und Ehrenmitgliedschaft kommt insbesondere in Betracht, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung und Beschlüsse verstoßen hat, das Ansehen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. oder eines Landesverbandes schädigt oder die Interessen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. verletzt. Die Ehrenpräsidentenschaft, Ehrenvizepräsidentenschaft bzw. -mitgliedschaft erlischt durch Aberkennung dieses Rechts. Das Präsidium kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Ruhen der Ehrenpräsidentenschaft bzw. -mitgliedschaft beschließen. Über die Aberkennung der Ehrenpräsidentenschaft, Ehrenvizepräsidentenschaft und Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ein Mitglied kann wegen Zugehörigkeit zu oder der Kooperation mit einer Organisation, deren Unvereinbarkeit mit den Zielen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. die Mitgliederversammlung festgestellt hat, ausgeschlossen werden. Welche Organisationen dies im Einzelfall sind, entscheidet auf Empfehlung des Länderrates das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss auf der Grundlage der in der Mitgliederversammlung hierzu formulierten

Kriterien. Ein förderndes Mitglied kann vom Präsidium ausgeschlossen werden, wenn es eine Einzelmitgliedschaft für die Werbung für einen Verein oder zu gewerblichen Zwecken, die nicht mit der Arbeit oder den Zielen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. vereinbar sind, missbraucht. Der Ausschluss ist abwendbar, wenn das Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch den Deutschen Tierschutzbund e.V. den Austritt aus bzw. die Kündigung gegenüber dieser Organisation nachgewiesen hat.

6. Ein Mitglied kann wegen säumiger Beitragszahlung aus der Mitgliederdatei gelöscht werden, wenn es ohne Angabe sachlicher Gründe trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Hinweis auf den drohenden Ausschluss seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 6 Organe

Organe des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Länderrat
4. das besondere Aufsichtsorgan

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich. Das Präsidium entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Wird zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen, so sind den Mitgliedern am vorletzten Werktag, spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat spätestens 28 Kalendertage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform im Sinne des § 126b BGB zu erfolgen. Fördermitglieder können auch über die Vereinszeitschrift eingeladen werden. In Eilfällen kann auf 21 Tage abgekürzt werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Kalendertage vorher der Bundesgeschäftsstelle zuzuleiten. Für den fristgemäßen Eingang eines Antrages in der Bundesgeschäftsstelle ist das Datum des Poststempels maßgebend.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, vorbehaltlich der Bestimmung in § 5 Abs. 5 Satz 4, §§ 21 und 22. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen erfolgt im Falle von Stimmengleichheit jeweils ein neuer Wahlgang.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Wahlen zum Präsidium erfolgen geheim.
5. Sonstige Abstimmungen müssen auf Antrag der Mehrheit der anwesenden, abstimmungsberechtigten Mitglieder geheim erfolgen. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von

dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben ist. Das Protokoll hat neben Ort, Datum, Name des*der Versammlungsleiters*Versammlungsleiterin, Name des*der Protokollführers*-Protokollführerin, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, Tagesordnung, Abstimmungsergebnis, Abstimmungsort, auch eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse zu enthalten. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Präsidenten*Präsidentin, in seinem*ihrem Verhinderungsfall von seinen*ihren Stellvertreter*innen, hilfsweise von einer von ihm*ihm beauftragten Person, weiter hilfsweise von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
2. Entgegennahme und Verabschiedung der Jahresberichte und Haushaltsabrechnungen
3. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums, soweit das besondere Aufsichtsorgan nicht zuständig ist
4. Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder
5. Verabschiedung von Haushaltsplänen
6. Wahl und Abwahl der Mitglieder des besonderen Aufsichtsorgans und deren Stellvertreter*innen
7. Ernennung und Aberkennung von Ehrenpräsident*innen, Ehrenvizepräsident*innen und Ehrenmitgliedern
8. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses und deren Stellvertreter*innen
9. Wahl und Abwahl einer Ombudsperson und deren Stellvertreter*in
10. Satzungsänderungen
11. Beschlüsse zu Grundsatzfragen des Tier- und Naturschutzes sowie zu wesentlichen Fragen der Vereinsorganisation
12. Auflösung des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Es haben in der Mitgliederversammlung

1. Tierschutzvereine gemäß § 4 (2) je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme, soweit sie nicht mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug sind.

2. korporative Mitglieder gemäß § 4 (3) je angefangene 5.000 erwachsene Mitglieder eine Stimme, soweit sie nicht mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug sind. Maßgeblicher Stichtag für die Stimmzahl in Ziffer 1 und 2 ist der 31.12. des Vorjahres.
3. Ehrenpräsident*innen, Ehrenvizepräsident*innen und Ehrenmitglieder eine Stimme.
4. Mitglieder des Länderrates je eine nicht übertragbare Stimme.

Stimmenübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied oder die*den Landesverbandsvorsitzende*n/Präsidentin*Präsidenten, im Verhinderungsfall auf deren*dessen Stellvertreter*in/Vizepräsidentin*Vizepräsidenten ist zulässig, jedoch darf niemand mehr als drei weitere Mitglieder vertreten und insgesamt nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen. Stimmberechtigt sind nur schriftlich bevollmächtigte Personen.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - 1) dem*der Präsidenten*Präsidentin
 - 2) zwei Vizepräsident*innen
 - 3) dem*der Schatzmeister*in
 - 4) dem*der Jugendländerratsvertreter*in
2. Der*die Jugendländerratsvertreter*in wird vom Jugendländerrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendländerrat setzt sich zusammen aus je einem*einer gewählten Vertreter*in der Landestierschutzjugend der Landesverbände. Der Jugendländerrat wählt aus seiner Mitte den*die Jugendländerratsvertreter*in und dessen*deren Vertreter*in. Die Altersgrenze für alle Mitglieder des Jugendländerrates ist das vollendete 30. Lebensjahr.
3. Das Präsidium ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben bis zu vier Mitglieder des Deutschen Tierschutzbundes e.V. in das Präsidium mit beratender Stimme zu kooptieren, wovon eines die Anliegen des Kinder- und Jugendentierschutzes vertritt.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die hauptamtliche Tätigkeit der in § 10 Ziffer 1 lit. 1–3 genannten Präsidiumsmitglieder ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils für eine Amtszeit bzw. für die restliche Amtszeit. Ehrenamtlich gewählte oder kooptierte Präsidiumsmitglieder können nach § 3 Nr. 26a EStG entschädigt werden. Über die Höhe der Vergütung der hauptamtlich tätigen Präsidiumsmitglieder und Entschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließt das besondere Aufsichtsorgan im Einvernehmen mit dem Länderrat. Die Rahmenbedingungen der Tätigkeit der hauptamtlich tätigen Präsidiumsmitglieder sind schriftlich zu regeln.
5. Gewählt werden Personen und Jugendländerratsvertreter*innen, die mindestens drei Jahre im bzw. Landesverband/Länderrat/Landestierschutzjugend oder in einem Mitgliedsverein tätig sind, ihren Verpflichtungen nachkommen und aktive Tierschutzarbeit im Sinne der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. leisten oder Persönlichkeiten, die sich in der Öffentlichkeit für den Tier- und Naturschutz einsetzen. Der*die Jugendländerratsvertreter*in wird vom Jugendländerrat gewählt und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Der*die Jugendländerratsvertreter*in darf bei der Annahme des Amtes als Präsidiumsmitglied das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Amt endet mit der Neuwahl, die in dem vierten darauf folgenden Kalenderjahr stattfindet. Näheres regelt eine Wahlordnung, die vom Präsidium vorgelegt und mit Zustimmung des Länderrates beschlossen wird.

6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit in der Mitgliederversammlung stattfinden. Bis zur Ergänzungswahl bleibt das Präsidium beschlussfähig, solange es noch aus wenigstens drei Mitgliedern besteht. Die Vollendung des 30. Lebensjahres hat keinen Einfluss auf die Amtszeit des*der Jugendländerratsvertreters*Jugendländerratsvertreterin.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

1. Der*die Präsident*in und die Vizepräsident*innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die Vertretung durch die Geschäftsordnung für den Fall der Verhinderung des*der Präsidenten*Präsidentin geregelt.
2. Die laufenden Geschäfte des Deutschen Tierschutzbundes e.V. im Rahmen des § 2 der Satzung werden vom Präsidium geführt. Die Aufgabenverteilung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich das Präsidium gibt. Ehrenpräsident*innen/-vizepräsident*innen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
3. Dem Präsidium obliegt im Einvernehmen mit den infrage kommenden Landesvorständen die Entscheidung über die Errichtung und Führung einer vom Deutschen Tierschutzbund e.V. eingerichteten gemeinsamen hauptamtlichen Landesgeschäftsstelle. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen Bundes- und Landesverband. Das Präsidium ist berechtigt, mindestens eine*n Bevollmächtigte*n zu jeder Mitgliederversammlung der dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angehörenden Vereine und Landesverbände zu entsenden, der*dem ein Rederecht zusteht.

§ 12 Länderrat

1. Der Länderrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Vorsitzenden/Präsident*innen der Landesverbände im Deutschen Tierschutzbund e.V.:
 - Deutscher Tierschutzbund Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V.
 - Deutscher Tierschutzbund Landesverband Bayern e.V.
 - Landestierschutzverband Brandenburg im Deutschen Tierschutzbund e.V.
 - Landestierschutzverband Hessen e.V.
 - Deutscher Tierschutzbund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.
 - Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e.V.
 - Deutscher Tierschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
 - Deutscher Tierschutzbund Landesverband Saarland e.V.
 - Deutscher Tierschutzbund e.V. Landestierschutzverband Sachsen e.V.
 - Deutscher Tierschutzbund Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
 - Deutscher Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
 - Landestierschutzverband Thüringen e.V. im Deutschen Tierschutzbund e.V.

Die gemessen an der Mitgliederzahl größten in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angeschlossenen Mitgliedsvereine nehmen alle in dieser Satzung verankerten Rechte und Pflichten eines Landesverbandes im Deutschen Tierschutzbund e.V. wahr.
c) Beratende Mitglieder sind unter anderem: ein*e Bevollmächtigte*r der Bundesgeschäftsstelle, der Akademie für Tierschutz sowie ein*e Vertreter*in der Einrichtungen des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

2. Die Mitglieder des Länderrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; eine Vergütung der Reisekosten ist zulässig.
3. Der*die Präsident*in, bei seiner*ihrer Verhinderung eine*r seiner*ihrer Vizepräsident*innen, beruft den Länderrat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, ein. Das Weitere regelt der Länderrat in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.
4. Soweit ein Länderratsmitglied Mitglied des Präsidiums ist, gehört dem Länderrat als weiteres Mitglied der*die 2. Vorsitzende/Vizepräsident*in des betreffenden Landesverbandes bzw. Landestierschutzverbandes an.
5. Die Landesverbandsvorsitzenden/-präsident*innen können sich im Länderrat nur durch ein Vorstandsmitglied/Präsidiumsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertreten lassen.

§ 13 Aufgaben des Länderrates

1. Der Länderrat berät das Präsidium und gibt zu tierschutz- und verbandspolitischen Fragen Empfehlungen gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung ab.
2. Der Länderrat fasst zwischen den Mitgliederversammlungen wichtige unaufschiebbare Beschlüsse, die zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Tierschutzbundes e.V. nötig sind, die aber zum Aufgabengebiet der Mitgliederversammlung gehören. Diese Beschlüsse sind der darauf folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und von dieser genehmigen zu lassen.
3. Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zehn stimmberechtigte Landesvertretungen nach § 12 Nr. 1b. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. In Eilfällen kann die Entscheidung in Textform eingeholt werden.

§ 14 Jugendländerrat

Der Jugendländerrat besteht aus:

1. Den nach § 10 Ziffer 2 Satz 2 gewählten Landesjugendvertreter*innen der Landesverbände im Deutschen Tierschutzbund e.V. wie in § 12 Ziffer 1 b benannt. Beratende Mitglieder sind unter anderem: die Geschäftsführer*innen und Bereichsleiter*innen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie je ein*e Vertreter*in der Einrichtungen des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
2. Die Mitgliedschaft im Jugendländerrat endet mit der Vollendung des 30. Lebensjahres. Mitglieder, die ein Amt ausüben, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie können auch noch nach Vollendung des 30. Lebensjahres bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode Mitglied im Jugendländerrat sein. Die Mitglieder des Jugendländerrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; eine Vergütung der Reisekosten ist zulässig.

3. Der*die Jugendländerratsvertreter*in oder, soweit diese*r verhindert ist, sein*ihre Stellvertreter*in beruft den Jugendländerrat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, ein. Das Weitere regelt der Jugendländerrat in einer von ihm zu erlassenden und vom Länderrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
4. Der Jugendländerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Landesvertretungen nach § 12 Nr. 1b ohne stimmberechtigte Landesjugendvertreter*innen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Jugendländerratsvertreter*in den Ausschlag.
5. Der Jugendländerrat wählt aus seiner Mitte eine*n Jugendländerratsvertreter*in, die*der dem Jugendländerrat vorsteht, und ihre*n*seine*n Vertreter*in.
6. Der Jugendländerrat wählt aus seiner Mitte eine*n Jugendländerratsvertreter*in nach den Vorgaben des § 10 Ziffer 5 Satz 3 und schlägt diese*n der Mitgliederversammlung zur Wahl in das Präsidium vor.
7. Der Jugendländerrat gestaltet den Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage der Satzung und der Grundsatzbeschlüsse des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Der Deutsche Tierschutzbund e.V. berät den Jugendländerrat bei dieser Aufgabe. Soweit der Jugendländerrat neue Projekte initiieren bzw. personelle oder finanzielle Unterstützung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. für diese Projekte haben möchte, wird dazu im Präsidium beraten und entschieden.

§ 15 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

1. Es wird ein Beschwerde- und Schlichtungsausschuss gebildet.
2. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der*die Vorsitzende sollte über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und/oder eine langjährige Erfahrung im Vereinswesen verfügen.
3. Die Mitglieder und für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied werden auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten zwischen Landesverbänden und Mitgliedsvereinen untereinander, zwischen dem Deutschen Tierschutzbund e.V. einerseits und den Probemitgliedsvereinen, den Mitgliedsvereinen oder Landesverbänden andererseits, können vor den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss gebracht werden.
5. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss soll in den Fällen des Absatzes 4 innerhalb von acht Wochen nach Anrufung eine Einigung herstellen. Über das Ergebnis ist den Beteiligten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Streitigkeiten sollen erst gerichtlich ausgetragen werden, wenn der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss vergeblich zu vermitteln versucht hat.
6. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten und in Zweifelsfällen die Bestimmungen dieser Satzung im Einvernehmen mit dem Präsidium verbindlich auszulegen.
7. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss handelt auf der Grundlage einer vom Länderrat verabschiedeten Geschäftsordnung.

§ 16 Besonderes Aufsichtsorgan

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Mitglieder und deren Stellvertreter*innen zum besonderen Aufsichtsorgan zur Wahrnehmung von Kontrollaufgaben. Die Mitglieder dieses besonderen Aufsichtsorgans werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie sind ehrenamtlich tätig; davon unberührt bleibt ein angemessener Auslagenersatz. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Präsidium angehören und nicht mit einem Präsidiumsmitglied persönlich verbunden sind, nicht dem Deutschen Tierschutzbund e.V. als Angestellte*r oder Berater*in vertraglich verbunden sind und die die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
2. Das besondere Aufsichtsorgan hat die Kassenführung, die Geschäftstätigkeit des Präsidiums und die Vermögensverhältnisse des Deutschen Tierschutzbundes e.V. nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen. Der Prüfbericht ist schriftlich niederzulegen. Darüber hinaus hat das besondere Aufsichtsorgan in dem Jahr, in dem keine Mitgliederversammlung einberufen wird, über die Entlastung des Präsidiums für das jüngste abgeschlossene Geschäftsjahr zu entscheiden. Das besondere Aufsichtsorgan ist der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
3. Die Mitglieder des besonderen Aufsichtsorgans treten jährlich mindestens einmal persönlich zusammen. An diesen Zusammenkünften nimmt wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich teil. Die Mitglieder des besonderen Aufsichtsorgans können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Deutschen Tierschutzbundes e.V. nehmen. Das besondere Aufsichtsorgan beschließt über die Rahmenbedingungen der in § 10 Ziffer 1 lit. 1–3 hauptamtlich tätigen Präsidiumsmitglieder. Einzelheiten zu ihrer Tätigkeit sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung niedergelegt.

§ 17 Ombudsperson

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Ombudsperson und deren Stellvertreter*in, die vorzugsweise die Befähigung zum*zur Volljuristen*Volljuristin haben sollten und nicht dem Präsidium des Deutschen Tierschutzbundes e.V. angehören. Die Ombudsperson und ihr*e Stellvertreter*in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Ombudsperson hat die Aufgabe als externe Vertrauensstelle Hinweise und begründete Beschwerden von Mitarbeiter*innen, Mitgliedern oder dem Deutschen Tierschutzbund e.V. verbundenen Projektpartnern auf schädigende oder unredliche Verhaltensweisen aufzunehmen und zu verfolgen, ohne dass sich diese Beschwerden nachteilig auf die Hinweisgeber*innen auswirken. Die nähere Ausgestaltung dieses internen Beschwerdeverfahrens regelt eine Geschäftsordnung, die vom Länderrat beschlossen wird.

§ 18 Tierschutzkongress

1. Nach Bedarf soll ein Tierschutzkongress stattfinden. Er hat die Aufgabe, aktuelle Tierschutzthemen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erörtern und zu beraten.
2. Zeitpunkt, Tagungsort, Thematik und Teilnehmer*innenkreis werden vom Präsidium bestimmt.

3. Die Kongressleitung obliegt dem*der Präsidenten*Präsidentin, bei seiner*ihrer Verhinderung einem*einer der Vizepräsident*innen.

§ 19 Förderung des Jugendtierschutzes

1. Zur Förderung der Jugendtierschutzarbeit unterhält der Deutsche Tierschutzbund e.V. ein Jugendtierschutzportal sowie eine Koordinationsstelle.
2. Das Tier-, Natur- und Jugendzentrum in Weidefeld steht für Kinder- und Jugendfreizeiten zur Verfügung.
3. Zur Förderung der Jugendtierschutzaktivitäten verleiht der Deutsche Tierschutzbund e.V. im Regelfall alle zwei Jahre den mit Geldpreisen dotierten Adolf-Hempel-Jugendtierschutzpreis der Akademie für Tierschutz.
4. Der Jugendländerrat erhält auf Basis des beschlossenen Haushaltes der Mitgliederversammlung ein jährliches Finanzbudget, das er unter den Landestierschutzjugenden verteilt. Über die Verwendung der Mittel ist der Jugendländerrat rechenschaftspflichtig. Die Landesverbände sind angehalten, ihren Zuschuss zur Jugendarbeit in einen gemeinsamen Topf einzuzahlen.

§ 20 Geschäftsführung

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. unterhält eine Bundesgeschäftsstelle. Sie arbeitet nach den Weisungen des Präsidiums. Für die gemeinsam festgelegten hauptamtlich geführten Landesgeschäftsstellen gilt der § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 21 Beitrag

1. Der nach § 8 Ziffer 4 von der Mitgliederversammlung bestätigte Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird für je angefangene 100 Mitglieder fällig. Die Beitragspflicht gilt auch für Probemitglieder.
2. Für korporative Mitglieder ist der gleiche Beitrag je angefangene 1.000 Mitglieder festgelegt. Maßgeblicher Stichtag für die Berechnung in Ziffer 1 und 2 ist der 31.12. des Vorjahres.
3. Der Mitgliedsbeitrag der außerordentlichen und fördernden Mitglieder wird vom Präsidium bestimmt.
4. Die Beiträge sind bis spätestens 1. März für das laufende Geschäftsjahr an den Deutschen Tierschutzbund e.V. zu zahlen. Mitglieder, welche im Laufe des Geschäftsjahres ein- oder austreten, haben den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
5. Das Präsidium ist ermächtigt, in Einzelfällen den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
6. Erfüllungsort der Beitragsverpflichtung ist der Sitz der Bundesgeschäftsstelle. Gerichtsstand für alle Beitragsangelegenheiten ist das Amtsgericht am Sitz der Bundesgeschäftsstelle.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen und Satzungsergänzungen vorzunehmen, soweit Rechtsvorschriften oder Entscheidungen des Registergerichtes hierzu konkrete Veranlassung geben.

§ 24 Auflösung

1. Über die Auflösung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
2. Im Falle der Auflösung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an alle dem Deutschen Tierschutzbund e.V. als ordentliche Mitglieder angeschlossenen Tierschutzvereine zu gleichen Teilen, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützig anerkannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.

Unterstützen Sie den Tierschutz, indem Sie Mitglied im örtlichen Tierschutzverein und im Deutschen Tierschutzbund werden!

Überreicht durch:

Deutscher Tierschutzbund e. V.

In der Raste 10, 53129 Bonn

Tel. 0228 60 49 6-0, Fax 0228 60 49 6-40

www.tierschutzbund.de

**FINDEFIX – Das Haustierregister
des Deutschen Tierschutzbundes**

Tel. 0228 60 49 6-35

Fax 0228 60 49 6-42

www.findefix.com

Folgen Sie uns auf:



Sparkasse KölnBonn

BLZ 370 501 98, Konto Nr. 40 444

IBAN: DE 88 37050198 0000040444

BIC: COLS DE 33

Spenden sind steuerlich absetzbar.

Gemeinnützigkeit anerkannt.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft



www.blauer-engel.de/uz195

- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- überwiegend aus Altpapier WK9

Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet

Verbreitung in vollständiger Originalfassung erwünscht. Nachdruck – auch auszugsweise – ohne Genehmigung des Deutschen Tierschutzbundes nicht gestattet.